

GEMEINDE BAHRENBORSTEL BEBAUUNGSPLAN NR 10 "HAUSKAMP"

TEIL B - TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

0.0 FASSUNG DER BAUNVO

DIE PLANZEICHNUNG UND DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BASIEREN AUF DER BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BAUNVO) IN DER BEKANNTMACHUNG DER NEUFASSUNG VOM 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 3 DES GESETZES ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONEN UND DER AUSWEISUNG UND BEREITSTELLUNG VON WOHNBAULAND VOM 22.04.1993 (BGBl. I. S. 466).

01 ALLGEMEINE WOHNGBIETE

IN DEN FESTGESETZTEN ALLGEMEINEN WOHNGBIETEN 1 UND 2 (WA 1 UND WA 2) SIND ALLE AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN NUTZUNGEN GEMÄSS § 4 ABS. 3 NR. 1 - 5 BAUNVO, UNZULÄSSIG.

02 NEBENANLAGEN

NEBENANLAGEN SIND AUSSERHALB DER ÜBERBAUBAREN FLÄCHEN UNZULÄSSIG.

03 SICHTDREIECKE

DIE FLÄCHEN INNERHALB DER FESTGESETZTEN SICHTDREIECKE SIND IM BEREICH ZWISCHEN 0,8 - 2,5 M, GEMESSEN VON DER FAHRBAHN-OBERKANTE DER JEWEILIG ANGRENZENDEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE, VON ALLEN SICHTBEINDERUNGEN FREIZUHALTEN.

AUSNAHMSWEISE DÜRFEN INNERHALB DER FESTGESETZTEN SICHTDREIECKE STÄMME VON LAUBBÄUMEN IN EINEM SOLCHEN ABSTAND ZUEINANDER STEHEN, DASS EINE AUSREICHENDE SICHT IN DIE JEWEILIGE STRASSE GEGEBEN IST.

GRUNDSTÜCKSZU- UND ABFAHRTEN SIND INNERHALB DER FESTGESETZTEN SICHTDREIECKE UNZULÄSSIG.

04 TRAUFG- UND FIRSHÖHEN

FÜR DAS BAUGEBIET SIND TRAUFG- UND FIRSHÖHEN GEREGLT. ES GELTEN DIE IN DER PLANZEICHNUNG MIT TH UND FH GEKENNZEICHNETEN TRAUFGHÖHEN- UND FIRSHÖHEN-BEGRENZUNGEN. DIE EINGETRAGENEN WERTE SIND LOTRECHT ZUM GEWACHSENEN BODEN ZU MESSEN.

GAUBEN UND ZWERCHHÄUSER ETC. SIND VON DIESEN REGELUNGEN NICHT BETROFFEN.

05 ANPFLANZUNGEN

FÜR JE 75 QM VERKEHRSFLÄCHE IST MINDESTENS EIN STANDORTHEIMISCHER LAUBBAUM ZU PFLANZEN. INSGESAMT SIND MINDESTENS 25 % DER IM BEBAUUNGSPLAN FESTGESETZTEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN MIT VERKEHRSGRÜN ZU GESTALTEN.

PRO ANZUPFLANZENDEM BAUM IST EINE OFFENE VEGETATIONSFLÄCHE VON MINDESTENS 2,0 M BREITE UND MINDESTENS 10 QM VORZUSEHEN.

EINZELBAUMANPFLANZUNGEN DÜRFEN MIT IN DIE BERECHNUNG EINBEZOGEN WERDEN.

DER ABSTAND ZWISCHEN DEN ZU PFLANZEN-DEN BÄUMEN DARF MAX. 10,0 M BETRAGEN. DIESE ANFORDERUNG KANN AUCH DANN DADURCH GENÜGT WERDEN, INDEM DER BAUM SO ANGELEGT WIRD, DASS DIE IHM ZUJUHÖRENDE VEGETATIONSFLÄCHE AUF TEILWEISE AUSSERHALB DER FESTGESETZTEN STRASSENVERKEHRSFLÄCHE LIEGT.

PRÄAMBEL

AUFGRUND DES § 1 ABS.3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) UND DER §§ 56 UND 97 DER NIEDERSÄCHSISCHEN BAUORDNUNG (NBAUO) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (NGO) HAT DER RAT DER GEMEINDE BAHRENBORSTEL DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR.10 "HAUSKAMP" BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN NEBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (TEIL B) SOWIE DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. BAHRENBORSTEL, DEN 11.02.1997

(BÜRGERMEISTER)

EINE UNTERBRECHUNG DES VERKEHRSGRÜNS IST BIS ZU EINER BREITE VON 5,0 M ZULÄSSIG, WENN SIE DER HERSTELLUNG VON VERKEHRSVERBINDUNGEN ZWISCHEN EINZELNEN BEREICHEN DIENT.

INNERHALB DER WA 1-BEREICHE SIND JE 300 QM GRUNDSTÜCKSFLÄCHE MINDESTENS 1 STANDORTGERECHTER LAUB- ODER OBSTBAUM ZU PFLANZEN, ZU ERHALTEN UND BEI ABGANG ZU ERSETZEN.

DIE IN DER PLANZEICHNUNG GEKENNZEICHNETEN EINZELBÄUME SIND ALS STANDORTGERECHTE, IM NATURRAUM HEIMISCHE LAUBBÄUME ZU PFLANZEN.

VOM STANDORT DER IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN ANZUPFLANZENDEN BÄUME KANN BIS ZU 2,0 M ABGEWICHEN WERDEN.

FÜR DIE OBEN GENANNTEN ANPFLANZUNGEN SIND STANDORTHEIMISCHE BÄUME UND STRÄUCHER VORZUSEHEN. DIE NACHFOLGENDE LISTE GILT FÜR DIE ZU VERWENDENDEN ANPFLANZUNGEN ALS ANHALTSPUNKT:

5.1 BÄUME I. ORDNUNG

ACER PLANTANOIDES (SPITZAHORN), ACER PSEUDOPLATANUS (BERGAHORN), FAGUS SILVATICA (BUCHE), FRAXINUS EXELSIOR (ESCHE), QUERCUS ROBUR (STIELEICHE), TILIA PLATYPHYLLOS (SOMMERLINDE)

5.2 BÄUME II. ORDNUNG

ACER CAMPESTRE (FELDAHORN), CARPINUS BETULUS (HAINBUCHE), SORBUS AUCUPARIA (EBERESCHE), PRUNUS AVIUM (VOGELKIRSCHKE)

5.3 STRÄUCHER

CORYLLUS AVELLANA (HASELNUSS), CORNUS SANGUINEA (HARTRIEGEL), CRATAEGUS MONOGYNA (WEISSDORN), RHAMNUS FRAGULA (FAULBAUM), SALIX CAPREA (SALWEIDE), ILEX AQUIFOLIUM (STECHPALME), SAMBUCUS NIGRA (SCHW. HOLUNDER), SAMBUCUS RACEMOSAT (TRAUBENHOLUNDER), VIBURNUM OPULUS (GEM.SCHNEEBALL)

5.4 STRASSEMÄBÄUME I. ORDNUNG

APS ACER (BERGAHORN), PSEUDOPLATANUS QR QUERCUS ROBUR (STIELEICHE), TC TILIA CORDATA (WINTERLINDE)

5.5 STRASSENÄBÄUME II. ORDNUNG

ACER CAMPESTRE (FELDAHORN), BETULA PENDULA (SANDBIRKE), CARPINUS BETULUS (HAINBUCHE), SORBUS AUCUPARIA (EBERESCHE),

5.6 WASSERPFLANZEN

ROHRICHTZONE CALLA PALUSTRIS (SUMPFKALLA), CAREX RIPARIA (UFERSEGGE), GLYCERIA MAXIMA (WASSERSCHWADEN), IRIS PSEUDOCORUS (WASSERSCHWERTLILIE, GELBE IRIS), MENTHA AQUATICA (BACHMINZE, WASSERMINZE) PHALARIS (SCHILFROHR), ARUNDINACEA (ROHRGLANZGRAS), TYPHA LATIFOLIA (BREITBLÄTTRIGER, ROHRKOLBEN, SCHILF)

5.7 SCHWIMMPFLANZEN

HYDROCHARIS (FROSCHBISS), MORSUS-RANAE LEMNA MINOR (KLEINE WASSERLINSE), NYMPHAEA ALBA (WEISSE SEEROSE), POLYGONUM (WASSERKNOTERICH), AMPHIBIUM POTAMOGETON NATANS (SCHWIMMENDES LAICHKRAUT)

5.8 UNTERWASSERPFLANZEN

CALLITRICH (SUMPFWASSERSTERN), PALUSTRIS HOTTONIA (WASSERFEDER), MYRIOPHYLLUM VERTICILLATUM (QUIRLBLÄTTRIGES TAUENBLATT), POTAMOGETON CRISPUS (KRAUSES LAICHKRAUT), RANUNCULUS AQUATILIS (WASSERHAHNENFUSS)

5.9 KRÄUTER FÜR FEUCHTE STANDORTE

ANTHEMIS TINCTORIA (FÄRBERKAMILLE), ANTHYLLUS (WUNDKLEE), VULNERARIA ARMERIA ELONGATA (GRASNELKE), BELLIS PERENNIS (GÄNSEBLÜMCHEN), CAMPANULA PATULA (WIESENGLOCKENBLUME), CREPIS BIENNIS (WIESENPIPPAU), DAUCUS CAROTA (WILDE MÖHRE), ERSCHSCHOLZIA (GOLDMOHN), CALIFORNICA KNAUTIA (BÄRENKLAU), SPHONDYLUM KNAUTIA ARVENSIS (WITWENBLUME), LAMIAM MACULATUM (TAUBNESSEL)

06 NATUR UND LANDSCHAFT

DIE IN DEN ZEICHNERISCHEN FESTSETZUNGEN GEKENNZEICHNETEN FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT SIND DURCH MASSNAHMEN DIE DEM SCHUTZ, DER PFLEGE UND DER ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT DIENEN, ZU GESTALTEN. FOLGENDE FESTSETZUNGEN SIND MASSNAHMEN IM OBEN GENANNTEN SINNE:

FÜR DIE NG 1-FLÄCHE:

BÄUME UND STRÄUCHER SIND ZU ERHALTEN, DÜRFEN NICHT BESEITIGT WERDEN, ABGÄNGE SIND ZU ERSETZEN.

ERSATZANPFLANZUNGEN SIND DURCH STANDORTGERECHTE, IM NATURRAUM HEIMISCHE BÄUME UND STRÄUCHER VORZUNEHMEN.

FÜR DIE NG 2-FLÄCHE:

ES SIND 60 % DER FLÄCHE MIT STANDORTGERECHTEN, IM NATURRAUM HEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND ALS FELDGEHÖLZ ZU ENTWICKELN.

ES SIND 40 % BÄUME UND 60 % ALS STRÄUCHER ZU PFLANZEN.

DIE PFLANZUNG IST SO ANZULEGEN, DASS SICH EIN ARTENREICHES FREIWACHSENDES GEHÖLZ ENTWICKELN KANN.

IN DEN RANDBEREICHEN SIND 2,0 BIS 4,0 BREITE STREIFEN VON EINER BEPFLANZUNG FREIZUHALTEN, UND DER NATÜRLICHEN SUKZSSION ZU ÜBERLASSEN.

FÜR DIE NG 3-FLÄCHE:

ES SIND 15 % DER FLÄCHE MIT STANDORTGERECHTEN, IM NATURRAUM HEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHER, ZU BEPFLANZEN.

ES SIND MINDESTENS 40 % ALS BÄUME UND 60 % ALS STRÄUCHER ZU PFLANZEN:

DIE ANORDNUNGEN DER PFLANZUNGEN INNERHALB DES BAUGEBIETES KANN ENTSPRECHEND DER ÖRTLICHEN SITUATION VORGENOMMEN WERDEN.

VERBLEIBENDE, NICHT VERSIEGELTE FLÄCHEN SIND MIT EINER AN DEN STANDORT ANGEPASTEN GRÄSERMISCHUNG ANZUSÄEN.

FÜR DIE NG 4-FLÄCHE:

ES SIND 70 % DER FLÄCHE MIT STANDORTGERECHTEN, IM NATURRAUM HEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN UND ALS FELDGEHÖLZ ZU ENTWICKELN.

ES SIND 40 % ALS BÄUME UND 60 % ALS STRÄUCHER ZU PFLANZEN.

DIE PFLANZUNG IST SO ANZULEGEN, DASS SICH EIN ARTENREICHES, FREIWACHSENDES GEHÖLZ ENTWICKELN KANN.

FÜR DIE NG 5-FLÄCHE:

ES IST EINE MINDESTENS 3,0 - 5,0 M BREITE HECKENARTIGE PFLANZUNG MIT STANDORTHEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN VORZUNEHMEN.

INSGESAMT SIND 60 % DER FLÄCHE ZU BEPFLANZEN.

IN DEN RANDBEREICHEN SIND 2,0 BIS 4,0 M BREITE STREIFEN VON EINER BEPFLANZUNG FREIZUHALTEN, UND DER NATÜRLICHEN SUKZSSION ZU ÜBERLASSEN.

FÜR DIE NG 6-FLÄCHE:

PRO LAUFENDE 10 M IST EIN STANDORTGERECHTER LAUBBAUM ZU PFLANZEN. DER ABSTAND ZUR OBEREN BÖSCHUNGSKANTE MUSS HERBEI MINDESTENS 1,50 M BETRAGEN.

GEHÖLZFREIE BEREICHE SIND MIT EINER AN DEN STANDORT ANGEPASTEN KRÄUTER- UND GRÄSERMISCHUNG ANZUSÄEN.

FÜR DIE NG 7-FLÄCHE:

ES SIND 40 % DER FLÄCHE MIT STANDORTGERECHTEN, IM NATURRAUM HEIMISCHEN BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.

ES SIND 40 % ALS BÄUME UND 60 % ALS STRÄUCHER ZU PFLANZEN.

DIE PFLANZUNG IST SO ANZUSÄEN, DASS SICH EIN ARTENREICHES, FREIWACHSENDES FELDGEHÖLZ, IN ANLEHNUNG AN DIE ANGRENZENDE WALDVEGETATION, ENTWICKELN KANN.

INNERHALB DER ALS FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT FESTGESETZTEN BEREICHE (NG 1 - NG 7) MUSS DIE ART DER ANPFLANZUNGEN SICHERSTELLEN, DASS EINE BEPFLANZUNG ENTSPRECHEND DER POTENTIELLEN NATÜRLICHEN VEGETATION ENTSTEHT.

BEI ALLEN ANPFLANZUNGEN IN DEN NG 1 - NG 7-FLÄCHEN SIND OBSTBÄUME - UND STRÄUCHER AUSGESCHLOSSEN.

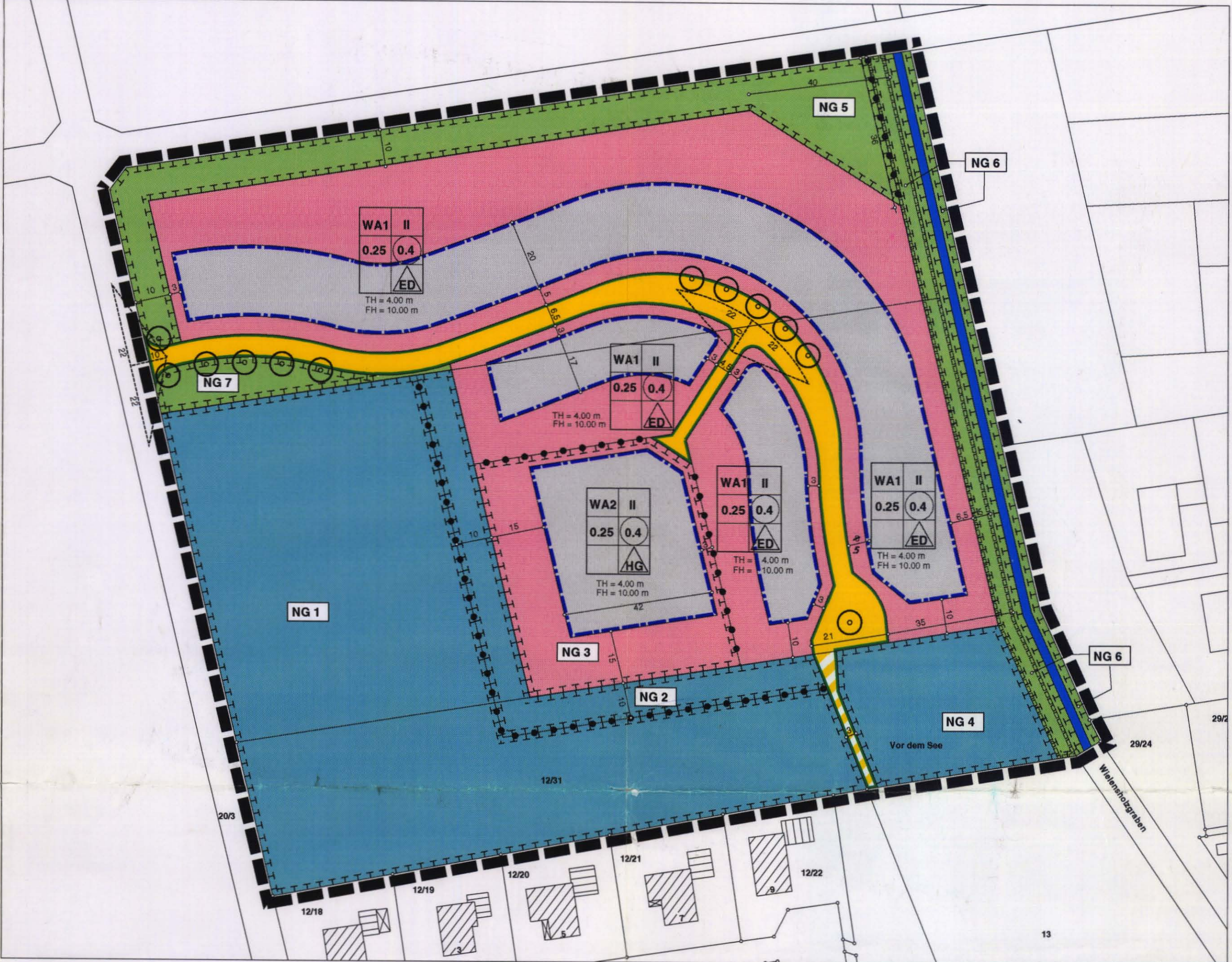
07 ÜBERSCHREITEN DER GRZ

EINE ÜBERSCHREITUNG DER GRUNDFLÄCHENZAHLE DURCH STELLPLATZE UND ZUFAHRTEN UM BIS ZU 50 % IST NUR ZULÄSSIG, WENN DURCH DIE ART DER BEFESTIGUNG SICHERGESTELLT IST, DASS DER ANTEIL VERSICKERUNGSFÄHIGER FLÄCHE (Z.B. FUGEN) GRÖßER ALS 40 % IST, BZW. EIN ABFLUSSBEIWEIT VON 0,5 NICHT ÜBERSCHRITTEN WIRD.

08 GEH- UND FAHRRECHT

DIE IM BEBAUUNGSPLAN MIT EINEM GEH- UND FAHRRECHT GEKENNZEICHNETE FLÄCHE IST MIT EINEM GEH- UND FAHRRECHT ZUGUNSTEN DES UNTERHALTUNGSVERBANDES ZU BELASTEN.

TEIL A - ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN



ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG (§§ 56 UND 97 NBAUO)

01 SOCKELHÖHE

DIE SOCKELHÖHE DER GEBÄUDE - GLEICH OBERKANTE FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSES - DARF 0,8 M BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE DER NÄCHSTGELEGENEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE, NICHT ÜBERSCHREITEN.

02 DREMPEL

DER DREMPEL DER GEBÄUDE DARF EINE HÖHE VON 0,5 M NICHT ÜBERSCHREITEN.

GAUBEN UND ZWERCHHÄUSER ETC. SIND VON DIESEN REGELUNGEN NICHT BETROFFEN.

03 EINFRIEDUNGEN

EINFRIEDUNGEN ENTLANG DER ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN, SOWIE IM BEREICH ZWISCHEN STRASSEN- UND BAUGRUNDSTÜCK UND NÄCHSTGELEGENER BAUGRENZE AUF DEM BAUGRUNDSTÜCK DÜRFEN NUR AUS HOLZ, ALS STEINMAUER ODER ALS LEBENDE HECKE ERRICHTET WERDEN.

DIE HÖHE DER IN ABSATZ 3.1 GENANNTEN EINFRIEDUNGEN DARF 0,8 M, BEZOGEN AUF DIE OBERKANTE ERSCHLIESSUNGSSTRASSE BZW. DER NÄCHST GELEGENEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHE, VOR DEM BAUGRUNDSTÜCK NICHT ÜBERSCHREIBEN.

04 DÄCHER

IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGBIETEN MUSS DIE DACHNEIGUNG MINDESTENS 36 GRAD BETRAGEN UND DARF 60 GRAD NICHT ÜBERSCHREITEN.

DACHAUFBAUTEN SOWIE GARAGEN UND NEBENANLAGEN GEMÄSS § 14 ABS. 1 BAUNVO SIND VON DIESEN FESTSETZUNGEN NICHT BETROFFEN.

05 DACHFARBEN

FÜR DIE EINDECKUNG GENEIGTER DACHFLÄCHEN SIND IN DEN ALLGEMEINEN WOHNGBIETEN NUR ROTE / ROTBRAUNE DACHPANNEN ZULÄSSIG. ALS ROT / ROTBRAUN GELTEN DIE FOLGENDEN FARBTÖNE DES FARBREGISTERS RAL 840 HR:

3000 (FEUERROT) BIS 3005 (WEINROT), 3009 (OXYDROT), 3011 (BRAUNROT), 3013 (TOMATENROT), 3016 (KORALLENROT), 8004 (KUPFERBRAUN), 8012 (ROTBRAUN), 8023 (ORANGEBRAUN).

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

DER RAT DER GEMEINDE BAHRENBORSTEL HAT IN SEINER SITZUNG AM 02.02.1997 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, DER ENTWURFSBEGRÜNDUNG UND DEM ENTWURF DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG ZUGESTIMMT UND DEREN ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB BESCHLOSSEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 11.02.1997 ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, DER BEGRÜNDUNG UND DER ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFT ÜBER DIE GESTALTUNG HABEN VOM 22.10.1996 BIS 11.11.1996 GEMÄSS § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BAHRENBORSTEL, DEN 11.02.1997

SATZUNGSBESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE BAHRENBORSTEL HAT IN SEINER SITZUNG AM 05.02.1997 NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN NACH § 3 ABS. 2 BAUGB SOWIE NACH § 3 (3) SATZ 2 I.V.M. § 14 (1) SATZ 2 BAUGB DEN BEBAUUNGSPLAN EINSCHLIESSLICH DES VERFAHRENS NACH § 3 (3) SATZ 2 BAUGB I.V.M. § 14 (1) SATZ 2 ALS SATZUNG NACH § 10 BAUGB SOWIE DIE BEGRÜNDUNG NACH § 9 (8) BAUGB BESCHLOSSEN.

BAHRENBORSTEL, DEN 11.02.1997

ANZEIGE

DER BEBAUUNGSPLAN IST GEMÄSS § 11 ABS. 1 UND 3 BAUGB AM 21.02.1997 ANGEZEIGT WORDEN. FÜR DEN BEBAUUNGSPLAN WURDE EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄSS § 11 ABS. 3 BAUGB MIT MASSGABEN - MIT AUSNAHME DER DURCH -KENNTLICH GEMACHTEN TEILE NICHT GELTEND GEMACHT.

DIEPHOLZ, DEN 21.02.1997

BEITRETENDER BESCHLUSS

DER RAT DER GEMEINDE BAHRENBORSTEL IST IN SEINER SITZUNG AM _____ DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM AZ.: _____ AUFGEFÜHRTEN AUFLAGEN/ MASSGABEN/ AUSNAHMEN BEITGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZURVOR WEGEN DER AUFLAGEN/ MASSGABEN VOM BIS _____ ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM _____ ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

BAHRENBORSTEL, DEN _____

GEMEINDE BAHRENBORSTEL - 10-00

LANDKREIS DIEPHOLZ - REGIERUNGSBEZIRK HANNOVER

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

WA ALLGEMEINE WOHNGBIETE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMASS
0.25 GRUNDFLÄCHENZAH
0.4 GESCHOSSFLÄCHENZAH

TH = 4,00 m
FH = 10,00 m

BAUWEISE, BAUGRENZEN

HG OFFENE BAUWEISE - NUR HAUSGRUPPEN ZULÄSSIG
ED OFFENE BAUWEISE - NUR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

BAUGRENZEN (§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB, §§ 22.23 BAUNVO)

STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

STRASSENVERKEHRSFLÄCHE ÖFFENTLICH
STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE
FUSSWEG - VERKEHRSFLÄCHE MIT BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG

WASSERFLÄCHEN

WASSERFLÄCHE

GRÜNFLÄCHEN

GRÜNFLÄCHE - ÖFFENTLICH ZWECKBESTIMMUNG NG 5 - NG 7

LANDWIRTSCHAFT UND WALDFLÄCHEN

FLÄCHEN FÜR WALD

NATUR UND LANDSCHAFT

FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT
ANZUPFLANZENDER BAUM

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGEN
UMGRENZUNG VON FLÄCHEN DIE MIT EINEM GEH- FAHRRECHT ZU BELASTEN SIND
SICHTDREIECK

ORIGINAL GEMEINDE BAHRENBORSTEL

B-PLAN NR. 10 - 00 "HAUSKAMP"

ÜBERSICHTSKARTE

VERÖFFENTLICHUNG

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BAUGB AM 11.02.1997 IM AMTSBLATT für den Reg. Bez. Hannover BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN TRITT DAMIT AM 11.02.1997 IN KRAFT.

BAHRENBORSTEL, DEN 10.02.1997

(BÜRGERMEISTER ALBERS)

FORM- UND VERFAHRENSFEHLER

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BAHRENBORSTEL, DEN 02.02.2001

(BÜRGERMEISTER ALBERS)